



LIA-Empfehlung Nr. GW3/23

Empfehlung der Landesinstallateurausschüsse Gas/Wasser (LIA)

von Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen

an alle Gasnetzbetreiber und Wasserversorgungsunternehmen hinsichtlich der Anerkennung von Nachweisen der fachlichen Befähigung durch einen Sachkundenachweis der verantwortlichen Fachkraft eines Installationsunternehmens

1. Antragsteller

Antragsteller sind Personen, die gemäß der Richtlinie für den Abschluss von Verträgen zur Herstellung, Veränderung, Instandhaltung und Wartung von Gas- und Wasserinstallationen, Punkt 5, den Nachweis der fachlichen Befähigung, gemäß Punkt 5.1, nicht erbringen. Die fachliche Qualifizierung muss nach Punkt 5.2, als Ausnahmefall, mit Sachkundenachweis nachgewiesen werden. Außerdem sind ausreichende praktische Erfahrungen bei der Ausführung von Installationsarbeiten nachzuweisen, was in der Regel nach einer dreijährigen praktischen Tätigkeit der Fall ist.

Orientierung bietet auch die LIA Empfehlung 1/14 (Matrix der Eintragungsvoraussetzungen für IU). Der Sachkundenachweis ist als letzte Möglichkeit zum Nachweis der fachlichen Befähigung zu bewerten.

2. Antrag des Sachkundenachweises

Die Teilnahme am Sachkundenachweis ist bei dem für den Firmensitz zuständigen Gasnetzbetreiber / Wasserversorgungsunternehmen, welches auch den Abschluss des Installateurvertrages verantwortet, zu klären. Dabei ist sich über die weitergehenden Anforderungen an das Installationsunternehmen, gemäß Richtlinie für den Abschluss von Verträgen zur Herstellung, Veränderung, Instandhaltung und Wartung von Gas- und Wasserinstallationen, Punkt 4, abzustimmen.

3. Art des Sachkundenachweises

Als Sachkundenachweis wird die erfolgreiche Teilnahme an der Prüfung des Lehrganges Gas-Installationstechnik (100 h) für die verantwortliche Fachkraft aus Vertragsinstallationsunternehmen / Trinkwasser-Installationstechnik (80 h) für die verantwortliche Fachkraft aus Vertragsinstallationsunternehmen bewertet.

Die vorgesehenen Unterrichtseinheiten müssen nicht zwangsläufig besucht werden.



4. Durchführung des Sachkundenachweises

Der Antragsteller meldet sich selbstständig und eigenverantwortlich bei dem Bildungsträger für die Prüfung an. Ein Anrecht auf regionale oder zeitnahe Durchführung besteht nicht. Es gelten die Vertragsbedingungen des Bildungsträgers.

Der Antragsteller trägt die Kosten der Prüfung bzw. des Lehrganges.

5. Bewertung und Prüfungsergebnis

Die Prüfung muss erfolgreich bestanden sein. Der Nachweis erfolgt durch Vorlage des Zertifikates für die erfolgreiche (Prüfungs-) Teilnahme am 100 h Lehrgang Gas-Installationstechnik bzw. am 80 h Lehrgang Trinkwasser-Installationstechnik.

Gemäß der Richtlinie für den Abschluss von Verträgen zur Herstellung, Veränderung, Instandhaltung und Wartung von Gas- und Wasserinstallationen Punkt 5.2 gilt die fachliche Befähigung damit als erbracht.

Leipzig, den 17.10.2023

Jens Freudenberg
Vorsitzender des LIA Sachsen

Erfurt, den 18.10.2023

Benjamin Braun
Vorsitzender des LIA Thüringen

Magdeburg, den 7.11.2023

Sven Roschanski
Vorsitzender des LIA Sachsen-Anhalt